HESSEN

Regierungspräsidium Kassel

HANDREICHUNG FÜR UNTERNEHMEN

NEU: GENEHMIGUNGSPFLICHT FÜR ASBEST-ABBRUCHARBEITEN IM NIEDRIGEN UND MITTLEREN RISIKOBEREICH AB 20. DEZEMBER 2026

Warum ist künftig eine Genehmigung erforderlich?

Grundlage hierfür ist die neue Gefahrstoffverordnung, die seit dem 20. Dezember 2025 in Kraft ist. Diese setzt die überarbeitete EU-Asbestrichtlinie um, die europaweit ein höheres Schutzniveau gegen asbestbedingte Erkrankungen fordert.

Wer ist von der neuen Regelung betroffen?

Die neue Genehmigungspflicht betrifft Unternehmen, die Abbrucharbeiten mit Asbest im niedrigen oder mittleren Risikobereich durchführen wollen. Rechtsgrundlage ist § 11a Abs. 4a der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV).

Bisher mussten Unternehmen diese Tätigkeiten lediglich bei der zuständigen Arbeitsschutzbehörde anzeigen. Künftig ist zusätzlich eine Genehmigung erforderlich. Diese muss spätestens bis zum Ablauf des 19. Dezember 2026 nachgewiesen werden (Übergangsvorschrift des § 25 Abs. 9 GefStoffV).

Die Arbeitsschutzbehörde empfiehlt allen betroffenen Unternehmen, jetzt zu prüfen, ob sie unter die neue Genehmigungspflicht fallen. Dies ist der Fall, wenn das Unternehmen im Rahmen seiner Tätigkeiten asbesthaltige Materialien oder Bauteile vollständig entfernt. Dazu zählen beispielsweise das Entfernen asbesthaltiger Dacheindeckungen und Wandverkleidungen, der Ausbau asbesthaltiger Bodenbeläge sowie der flächige Abtrag asbesthaltiger Putze und Fliesenkleber.

Wie erhalten Unternehmen die Genehmigung?

Die Genehmigung kann zusammen mit der unternehmensbezogenen Anzeige beantragt werden. Dafür ist kein gesondertes Antragsverfahren erforderlich.

Unternehmen müssen in der Anzeige ausdrücklich angeben, dass sie die Genehmigung für Abbrucharbeiten im niedrigen und mittleren Risikobereich beantragen. Dafür ist unter Nr. 6 der unternehmensbezogenen Anzeige nach TRGS 519 ein Kreuz zu setzen.

Außerdem müssen die Antragsteller nachweisen, dass

- ausreichend qualifiziertes Personal und die erforderliche sicherheitstechnische Ausstattung vorhanden sind und
- die geltenden Arbeitsschutzvorschriften eingehalten werden.

Welche Angaben und Nachweise erforderlich sind, ist in Anhang I Nr. 3.5 Abs. 2 und 2a GefStoffV geregelt und im Anzeigeformular aufgeführt.

Die Gefahrstoffverordnung sieht auch eine Erleichterung im Genehmigungsverfahren vor: Wenn die Arbeitsschutzbehörde innerhalb von vier Wochen nach Eingang der vollständigen unternehmensbezogenen Anzeige keine Einwände erhebt, gilt die Genehmigung nach Ablauf dieser Frist als erteilt.

Die Laufzeit einer solchen Genehmigung beträgt sechs Jahre.

Ich habe bereits eine unternehmensbezogene Anzeige eingereicht. Muss ich noch etwas tun?

Wer bereits eine unternehmensbezogene Anzeige für Abbrucharbeiten mit Asbest im niedrigen oder mittleren Risikobereich nach TRGS 519 eingereicht hat, sollte prüfen, ob darin auch die Genehmigung beantragt wurde. Falls nicht, muss dies nachgeholt werden. Die Anzeige allein reicht künftig nicht mehr aus.

HESSEN

Was gilt für Arbeiten im hohen Risikobereich?

Für Abbruch- und Sanierungsarbeiten im hohen Risikobereich ist weiterhin eine behördliche Zulassung nach § 11a Abs. 3 GefStoffV erforderlich. Eine zusätzliche Genehmigung für Abbrucharbeiten ist in diesen Fällen nicht notwendig, da sie bereits von der Zulassung umfasst ist.

Wohin müssen die Anträge geschickt werden?

Je nach Risikobereich sind unterschiedliche Stellen zuständig:

- **Niedriges und mittleres Risiko:** Die unternehmensbezogene Anzeige mit dem ausdrücklichen Antrag auf Genehmigung ist beim **Dezernat 51 – Arbeitsschutz 1** einzureichen: arbeitsschutz@rpks.hessen.de
- **Hohes Risiko:** Anträge auf behördliche Zulassung sind beim **Dezernat 56 – Fachzentrum für Produktsicherheit und Gefahrstoffe** einzureichen: fachzentrum@rpks.hessen.de

Alle Formulare – insbesondere für die unternehmensbezogene Anzeige nach TRGS 519 mit dem Antrag auf Genehmigung im niedrigen und mittleren Risikobereich – sowie zusätzliche Informationen finden Unternehmen auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Kassel:

Informationen und Formulare zur Asbestsanierung – Regierungspräsidium Kassel

Für die Zulassung von Betrieben im hohen Risikobereich steht ein eigenes Antragsformular zur Verfügung:

Antragsformular für die Zulassung von Fachbetrieben bei Tätigkeiten mit Asbest (PDF)

HESSEN

Was passiert, wenn die Genehmigung fehlt?

Liegt die erforderliche Genehmigung am 20. Dezember 2026 noch nicht vor, dürfen die betreffenden Abbrucharbeiten bis zur Erteilung der Genehmigung nicht durchgeführt werden. Dadurch kann es zu Verzögerungen bei geplanten Aufträgen und Baustellen kommen.

Wer ohne die erforderliche Genehmigung dennoch Abbrucharbeiten durchführt, begeht eine Ordnungswidrigkeit (§ 21 Nr. 3c GefStoffV in Verbindung mit § 26 Abs. 1 Nr. 8b Chemikaliengesetz). Diese kann mit einem Bußgeld geahndet werden.

Darüber hinaus kann die Arbeitsschutzbehörde Maßnahmen anordnen, wenn dies zum Schutz der Beschäftigten oder anderer Personen erforderlich ist. Dazu kann auch gehören, dass gefährdende Arbeiten eingestellt werden müssen.

Wie viel Zeit habe ich noch?

Bis zum Ende der Übergangsfrist am 19. Dezember 2026 bleibt nur noch wenig Zeit. **Die Arbeitsschutzbehörde empfiehlt allen betroffenen Unternehmen, rechtzeitig tätig zu werden und die Genehmigung noch vor Ablauf der Übergangsfrist zu beantragen.** Dazu sollten die erforderlichen Unterlagen möglichst schnell zusammengestellt und die unternehmensbezogene Anzeige mit dem ausdrücklichen Antrag auf Genehmigung beim Dezernat 51 eingereicht werden. Um eine rechtzeitige Bearbeitung zu gewährleisten, sollten sie ihre Anträge deshalb nicht erst kurz vor Ablauf der Übergangsfrist stellen.

Gerne nehmen wir Ihre Anträge per Mail an arbeitsschutz@rpks.hessen.de entgegen!

Weitere Informationen zur Genehmigungspflicht und zu den erforderlichen Unterlagen erhalten Unternehmen bei der zuständigen Arbeitsschutzbehörde des Regierungspräsidiums Kassel: Kontaktdaten der Arbeitsschutzbehörde

HESSEN

HERAUSGEBER:

Regierungspräsidium Kassel
Abt. V – Arbeitsschutz und Soziales
34117 Kassel
Tel. +49 561 101 2788
arbeitsschutz@rpks.hessen.de